

2./IV. 1916

188

Verbot der Einfuhr feindlicher Modeblätter. Der stellvertretende kommandierende General Ritter Hentschel v. Gilgenheim in Straßburg hat für den Bereich seines Generalkommandos folgende Verordnung erlassen: Die Einfuhr und der Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften wird für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. — Eine gleiche Verfügung hat, wie uns mitgeteilt wird, der kommandierende General des 7. Armeekorps erlassen.